

Annahmeerklärung gemäss Art. 457-466/560ff. ZGB

im Nachlass von

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Bürgerort:

Letzter Wohnsitz:

Todesdatum:

Die Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbschaftsfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkte, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 566 ff ZGB. Wird vor Ablauf dieser dreimonatigen Frist eine Erbbescheinigung bestellt, werden die gesetzlichen sowie die eingesetzten Erben gebeten, folgende Annahmeerklärung mit Datum und Unterschrift sämtlicher Erben auszufüllen. Ansonsten wird die Erbbescheinigung nach drei Monaten ausgestellt.

Die unterzeichnenden Erben erklären hiermit zu Händen des Bezirksgerichts Inn, die Erbschaft im oben genannten Nachlass unbedingt und vorbehaltlos anzunehmen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass damit eine Ausschlagung der Erbschaft nicht mehr in Betracht kommt.

Folgende gesetzliche und eingesetzte Erben erklären hiermit die Annahme der Erbschaft:

Name und Vorname:

Adresse:

Telefon/Email:

Geburtsdatum:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Retour an: Bezirksgericht Inn, Saglina 22, 7554 Sent